

Verordnung
der Gemeinde Sulzdorf an der Lederhecke
über das freie Umherlaufen von großen Hunden
und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 201 1-2-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (BayRS II, S. 241), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Als großer Hund gilt jeder Hund, der eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweist.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBI S. 268).
- (3) Öffentliche Anlagen sind durch Menschenhand geschaffene Anlagen, die dem Gemeindegebrauch gewidmet sind und Zwecken der Erholung und Erbauung dienen (z.B. Grünanlagen und Kinderspielplätze).

§ 2

Anleinplicht

- (1) Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig fest an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Um dem Bedürfnis der Hunde nach artgerechter Bewegung Rechnung zu tragen, ist das freie Umherlaufen von Hunden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gestattet, wenn der Hund von einer Person beaufsichtigt wird, die in der Lage ist, den Hund zuverlässig unter Kontrolle zu halten und der der Hund gehorcht.

§ 3

Ausnahmen von der Anleinplicht

Von dieser Anleinplicht ausgenommen sind

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 01.10.2015 außer Kraft.

Sulzdorf a. d. L., 28.01.2021



Götze
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)

